

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- u. LIEFERBEDINGUNGEN der Firma SADLER-LICHTKUPPELN KUNSTSTOFFVERARBEITUNGSGMBH.

- 1. ALLGEMEINES**

Alle Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart sind und der Auftrag innerhalb der im Angebot genannten Geltungsfrist erteilt wurde. Der uns erteilte Auftrag kann lediglich auf Grund unserer allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ausgeführt werden. Ihre eigenen Einkaufsbedingungen können von uns nur insoweit anerkannt werden, als sie von unseren Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht abweichen. Es gilt auch Stillschweigen unsererseits zu Ihren Einkaufsbedingungen nicht als Zustimmung. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unserer Geschäfts- und Lieferbedingungen aus irgendwelchen Gründen in Wegfall geraten, so bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang aufrecht. Änderungen unserer Auftragsbestätigung bedürfen der Schriftform.
- 2. LIEFERUNG**

Soweit keine andere Vereinbarung besteht, umfasst unsere Lieferung keine Bau- und Montagearbeiten. Wenn unsere Lieferung aufgrund Ihrer Pläne, Skizzen und Maßangaben erfolgt, wird unsererseits kein Naturmaß abgenommen. Sollten sich dann bei der Montage Abweichungen zum Naturmaß ergeben, gehen die Mehrkosten zu Ihren Lasten. Abweichungen in der Materialstärke sind innerhalb gewisser Toleranzen fabriktionsbedingt und hängen von Sorte, Abmessung und Nennstärke der Kunststoffprodukte ab. Vereinbarungen über Toleranzen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung. Für von uns bereitgestellte Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen behalten wir uns die vom Urheberrecht abgeleiteten Rechte vor.
- 3. PREISE**

Unsere Preise sind insofern freibleibend, als sie von der Höhe der Gesteungskosten abhängig sind. Zur Berechnung kommen daher jeweils die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Wir sind daher berechtigt, angemessene Preiserhöhungen vorzunehmen, wenn nach Vertragsabschluss bei den Rohmaterial- oder Hilfsstoffpreisen, bei Löhnen und Gehältern, bei Frachten oder öffentlichen Abgaben Änderungen eintreten.
- 4. FRACHT und VERPACKUNG**

Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gehen die Frachtkosten zu Ihren Lasten. Bei Lieferung durch hauseigene Transportfahrzeuge erfolgt mangels anderweitiger Vereinbarung ein angemessener Lademeter- und Transportzuschlag. Ab Übergabe der Ware an den Frachtführer trifft uns keine weitere Haftung. Um Sie vor Verlusten zu schützen, empfehlen wir Ihnen daher, vor Annahme der Sendung im Beisein des Frachtführers oder seines Beauftragten eine Überprüfung der Sendung vorzunehmen. Liegt eine Transportbeschädigung vor, so veranlassen Sie bitte sofort eine Tatbestandsaufnahme (Fotos!) durch den zuständigen Frachtführer. Besondere Verpackungswünsche oder von uns für erforderlich gehaltener überdurchschnittlicher Verpackungsaufwand (Palettierung) müssen von uns gesondert in Rechnung gestellt werden. In Rechnung gestelltes Verpackungsmaterial kann von uns nicht zurückgenommen werden. Es kann daher bei Übersendung von Verpackungsmaterial auch keine Gutschrift erfolgen.
- 5. LIEFERFRISTEN**

Grundsätzlich sind wir bemüht, die vereinbarten Lieferzeiten einzuhalten. Durch Betriebsstörungen irgendwelcher Art, z.B. Arbeiterausstände, Schwierigkeiten bei der Anlieferung von Roh- und Hilfsstoffen, usw., kann es aber dazu kommen, dass wir nicht in der Lage sind, diese vereinbarten Lieferfristen einzuhalten. In diesen Fällen sind Sie nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. aus diesen Gründen Schadenersatzforderungen geltend zu machen. Grundsätzlich beginnt die Lieferfrist mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Für den Fall aber, dass die Ausführung des Auftrages von Unterlagen abhängig ist, die von Ihnen zu beschaffen sind (Pläne, Zeichnungen, etc.) und bei Vorauszahlungen beginnt die Lieferfrist erst mit dem Einlangen der erwähnten Unterlagen bei uns bzw. des Vorauskassabetrages auf unserem Konto. Dies gilt auch dann, wenn unsere Lieferung, allenfalls sogar die Abnahme der Naturmaße, von Umständen abhängig ist, auf die wir keinen Einfluss haben (etwa Lieferverzug eines anderen Lieferanten Ihres Unternehmens).
- 6. RÜCKSENDUNGEN**

Rücksendungen können nur mit folgender Vorgangsweise angenommen werden:
Auf unserer Homepage www.sadler.at steht unter „Downloads / Diverses“ das Formular „Warenrücknahmeantrag“ als pdf zur Verfügung.
Der von Ihnen ausgefüllte und von uns gegengezeichnete Antrag gehört zur Retourware in Kopie beigelegt! Die anfallenden Manipulationsgebühren werden in der Gutschrift in Abzug gebracht. Für Rücksendungen, die nicht wie oben beschrieben bei uns eintreffen, übernehmen wir keine Gewähr. Sonderanfertigungen werden grundsätzlich nicht zurückgenommen!
- 7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Mangels abweichender Vereinbarung sind Zahlungen nach Rechnungserhalt netto Kassa fällig. Im Fall des Verzuges mit der Begleichung unberichtigt aushaftender Forderungen sind wir berechtigt, die angefallenen notwendigen und zweckdienlichen Mahnspesen in Rechnung zu stellen. Wird unsere Forderung trotz Mahnung nicht beglichen, so gelangen darüber hinaus Verzugszinsen in der Höhe von 12% sowie die tatsächlich angefallenen notwendigen und zweckdienlichen Mahn- und Inkassospesen zur Verrechnung, wobei wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir die Forderungsverfolgung nach erfolgter Zahlungserinnerung an ein Inkassoinstitut bzw. an einen Rechtsanwalt übergeben. Bei Annahme einer Bestellung gehen wir von Ihrer Kreditwürdigkeit aus. Sollten wir nach Auftragsabschluss Auskünfte erhalten, welche die Gewährung des von uns eingeräumten Zahlungszieles nicht rechtfertigen, insbesondere, wenn eine Verschlechterung Ihrer Vermögenslage eintritt, die in Zahlungsstockungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen u. dgl. ihren Ausdruck findet, so sind wir berechtigt, unsere Forderungen sofort fällig zu stellen. In diesem Falle tritt eine sofortige Fälligkeit unserer Forderung auch ein, wenn durch Annahme von Wechseln oder Gewährung von Zahlungserleichterungen eine längerfristige Zahlungsvereinbarung getroffen wurde. Diese Zahlungsvereinbarungen treten dann sofort außer Kraft und berechtigen uns, nach Stellung einer 3-tägigen Nachfrist, unsere Forderungen unverzüglich gerichtlich geltend zu machen.
- 8. EIGENTUMSVORBEHALT**

Das Eigentum an den von uns gelieferten Waren behalten wir uns bis zur Tilgung aller unserer Forderungen vor, die aus dem Geschäftsverhältnis oder einem sonstigen Rechtsgrund entstanden sind. Wir sind zur Abholung der in unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Ware auch berechtigt, wenn es uns nicht gelingen sollte, mit Ihnen oder Ihrem Beauftragten das Einvernehmen herzustellen. Eine Weiterveräußerung der unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ist nur gestattet, wenn der Erlös unverzüglich an uns abgeliefert wird. Für den Fall, dass die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren von Ihnen bereits eingebaut wurden, erlischt der Eigentumsvorbehalt ebenfalls nicht. Die mit dem allfälligen Ausbau verbundenen Kosten gehen zu Ihren Lasten. Sie sind verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren gesondert zu verwahren und zu kennzeichnen.
- 9. MÄNGELHAFTUNG, GEWÄHRLEISTUNG**

Für technische Auskünfte und Empfehlungen wird von uns keine Haftung übernommen, ausgenommen im Fall der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes. Eine Haftung für Schäden, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen sowie Mängelfolgeschäden, gleich welcher Art, besteht nur im Falle der groben Fahrlässigkeit.
Sie haben, bei sonstigem Anspruchsverlust, jede Lieferung bei Erhalt unverzüglich, jedenfalls aber vor Einbau oder Weiterverarbeitung auf sichtbare Mängel zu überprüfen und festgestellte Mängel schriftlich in detaillierter Weise, spätestens bis 5 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich zu melden. Verdeckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich nach Feststellung schriftlich zu melden, sofern die Meldung innerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgt. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre. Für mitgelieferte elektrische Bauteile wie E-Motoren, Antriebe, Steuerungen, sonstige bewegliche Teile, etc. gelten 12 Monate Gewährleistung. Diese beginnt mit dem Tag der Übernahme unserer Produkte, ohne Rücksicht auf Betriebsdauer. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch Überbeanspruchung, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, Unterlassung erforderlicher Wartungsarbeiten verursacht werden. Für den Fall, dass die Montage unserer Erzeugnisse nicht von uns vorgenommen wird, erlischt unsere Haftung mit dem Beginn der bauseitigen Montagearbeiten. Die Beseitigung der Mängel kann von uns solange verweigert werden, bis alle Verpflichtungen Ihrerseits erfüllt sind. Eine Mängelhaftung entfällt, wenn unsere Anweisungen nicht in allen Punkten eingehalten werden.
- 10. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten ist Wien, falls nicht die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes in Anwendung kommen.